

Wahl des Integrationsrates der Stadt Jülich am 07.02.2010
Feststellung des Freibleibens eines Sitzes

Herr Joseph Abi Nader ist am 30.09.2013 aus dem Integrationsrat der Stadt Jülich ausgeschieden.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, SGV NRW 1112) in Verbindung mit § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) stelle ich das Freibleiben des Sitzes fest.

Gegen die Feststellung des Freibleibens des Sitzes können gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 und § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung des Freibleibens des Sitzes Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter in Jülich, Neues Rathaus, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Jülich, den 28.10.2013

Stadt Jülich
Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -

Stommel